

Vereinfachte Verfahren

Vorwort – Vereinfachte Verfahren und besondere Verfahren



Vereinfachte Verfahren (Art. 166 UZK)

- Vereinfachte Zollanmeldung
- Vereinfachte Anmeldeverfahren

Besondere Verfahren (Art. 210 UZK):

- Versand
- Lagerung
- Verwendung
- Veredelung

Warum gehören die besonderen Verfahren in diesen Themenblock?

Vereinfachte Verfahren im wörtlichem Sinn



Vereinfachte Zollanmeldung (Art. 166 ff. UZK)

- Abgabe der Zollanmeldung trotz unvollständiger Unterlagen in Bezug auf die Abgabenschuld.
- Unterlagen in Bezug auf die Überlassung müssen dennoch zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung vorliegen z.B. Genehmigungen und Lizenzen (Verbote und Beschränkungen sind zu beachten!).
- Abgabe der Zollanmeldung kann im eigenen Namen (S1-Verfahren) als auch als direkter Vertreter (S2-Verfahren) erfolgen.
- Ergänzende Zollanmeldung erforderlich.



Vereinfachte Verfahren im wörtlichem Sinn



Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK)

- Gestellung der Waren grundsätzlich an einem Zollamt oder an einem bewilligten Ort
 (z.B. Geschäftsräume des Verfahrensinhabers) erforderlich.
- Zollanmeldung gilt mit Aufnahme in das Warenwirtschaftssystems des Anmelders und anschließender Anschreibungsmitteilung als angenommen.
- -Überlassung der Waren entweder durch:
 - Freigabe der Zollstelle
 - Fristablauf
 - Gestellungsbefreiung (Auf Antrag unter den Voraussetzungen gem. Art. 182 Abs. 3 UZK)
- Abgabe der Zollanmeldung kann im eigenen Namen als auch als indirekter Vertreter erfolgen.
- Ergänzende Zollanmeldung erforderlich.



Besondere Verfahren – Erfordernis einer Gesamtsicherheit



Gesamtsicherheit (Art. 95 UZK)

- Grundsätzlich erforderlich für die Erteilung einer förmlichen Bewilligung!
- Die Ermittlung des Referenzbetrags (Höhe der Gesamtsicherheit für möglicherweise entstehende Einfuhrabgaben) erfolgt je nach Zollverfahren unterschiedlich.
- Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann die Höhe der Sicherheitsleistung reduziert und ggfs. eine Befreiung erteilt werden.
- Die Einfuhrumsatzsteuer, wenn diese dem Vorsteuerabzug unterliegt, unterliegt gesonderten Regelungen.
- Eine verfahrensübergreifende Nutzung der Gesamtsicherheit ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
- Leistung der Gesamtsicherheit durch Bürgschaftserklärung oder Barsicherheit.



Vereinfachung – Zahlungsaufschub



Zahlungsaufschub (Art. 110 UZK)

- Bewilligt werden können 3 Arten des Zahlungsaufschubs:
 - Einfuhrabgaben mit Sicherheitsleistung -
 - Einfuhrabgaben ohne EUSt mit Sicherheitsleistung -
 - EUSt ohne Sicherheitsleistung
- Grundsätzlich leisten einer Gesamtsicherheit.
- Aufgeschobene Abgabenbeträge eines Kalendermonats sind bis zum 16. des Folgemonats zu entrichten.
- Zahlungsaufschub ist für eigene und fremde Abgabenschuld verwendbar.
- Lediglich Zahlungserleichterung, keine Verlängerung des Zahlungsziels.



Besondere Verfahren – Versand



Zugelassener Versender (Art. 233 Abs. 4 a) UZK)

Ermöglicht die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren
 (T1/T2) ohne Gestellung.

Zugelassener Empfänger (Art. 233 Abs. 4 b) UZK)

- Beendigung des Unionsversandverfahrens an einem zugelassenem Ort (z.B. Betriebsräume des Bewilligungsinhabers).
- Bewilligung auf ein Verwahrungslager zwingend notwendig.



Besondere Verfahren – Lagerung



Verwahrungslager (Art. 148 UZK)

 Lagerung von Waren bis zu 90 Tage nach Gestellung bis zur Überführung in ein anschließendes Zollverfahren oder Wiederausfuhr.

Zolllager (Art. 240 UZK)

- Lagerung von Waren ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen.
- Grundsätzlich nur übliche Behandlungen im Zolllager gestattet. (Art. 220 UZK)



Besondere Verfahren – Verwendung



Vorübergehende Verwendung (Art. 250 ff. UZK)

- Lediglich Nicht-Unionswaren, welche zur Wiederausfuhr bestimmt sind, zugelassen.
- An den Waren dürfen keine Veränderungen beabsichtigt sein.

Endverwendung (Art. 254 ff. UZK)

- Waren können aufgrund ihres besonderen Zwecks, abgabenfrei bzw. zu einem ermäßigtem Abgabensatz eingeführt werden.
- Im Bezirk des Hauptzollamts Singen von untergeordneter Rolle.

Besondere Verfahren – Veredelung



Aktive Veredelung (Art. 256 ff. UZK)

 Veredelung von Drittlandswaren innerhalb des Zollgebiets der Union ohne die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen sowie ohne Erhebung von Einfuhrabgaben.

Passive Veredelung (Art. 259 ff. UZK)

- Veredelung von Unionswaren außerhalb des Zollgebiets der Union.
- Zollwert besteht lediglich aus dem Veredelungsentgeld sowie eventuell in die Veredelung eingeflossene Drittlandswaren.

Förmliche Bewilligung erforderlich!

Vereinfachte Bewilligung (Art. 163 UZK-DA) möglich.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hauptzollamt Singen

Sachgebiet Abgabenerhebung - Fachgebiet 1 -

Arbeitsbereich 13

Maggistr. 3

78224 Singen

E-Mail: poststelle.hza-singen@zoll.bund.de

Tel.: .: 07731 / 8205 - 0

Fax: 07731 / 8205 - 1901

